

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1/1 Goch - 1.
Änderung

1.)

Gemäß § 51 a LWG wird festgesetzt, dass kein Niederschlagswasser von Privatgrundstücken auf öffentliche Flächen abgeleitet werden darf. Es ist an den vorhandenen RW-Kanal anzuschließen.

2.)

Gem. § 9 (1) 24 BauGB wird festgesetzt, dass bei Abbrucharbeiten und Erdbaumaßnahmen so zu verfahren ist, wie im Gutachten vom 14.10.1998 des Erdbaulabors Borchert u. Lange, Essen, bestimmt ist.